

Anlage 1**Glossar für Begriffe und Zusammenhänge im Rahmen der Regelung § 13k EnWG
„Nutzen statt Abregeln“**

Begriff	Definition
Abregelungsstrommengen	Prognosestrommengen nach § 13k Abs. 2 Satz 1 EnWG, EE-Strommengen, welche voraussichtlich wegen strombedingter Engpässe im Übertragungsnetz reduziert werden müssten.
Berechtigte Teilnehmer	Teilnehmer nach § 13k Abs. 3 Satz 1 EnWG. Der Teilnehmer ist der Vertragspartner des Anschluss-ÜNB.
Anschlussnetzbetreiber (ANB)	Netzbetreiber, an dessen Netz eine Entlastungsanlage oder EE-Anlage angeschlossen ist.
Anschluss-ÜNB	Der Anschluss-ÜNB ist der deutsche ÜNB, in dessen Regelzone, die Entlastungsanlage des Teilnehmers angeschlossen ist, unabhängig von deren Anschlussnetz- bzw. Spannungsebene. Der Anschluss-ÜNB ist der Vertragspartner des Teilnehmers.
Day-Ahead Auktionspreis (DA-Preis)	Stündlicher Spotmarktpreis einer Strombörse
Delta	Durchschnittliche Differenz aus spezifischen Kosten für positiven Redispatch und DA-Preis je MWh
Eigenverbrauchs-entlastungsanlage	Eine Entlastungsanlage, die die Regelung nach § 13k Abs. 4 EnWG in Anspruch nimmt
Einsatzverantwortlicher (EIV)	Einsatzverantwortlicher im Sinne des Rollenmodells für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt
Erneuerbare-Energien-Anlage (EE-Anlage)	Anlage nach § 3 Nr. 1 EEG

Einzelvertrag	Vertrag zwischen Teilnehmer und Anschluss-ÜNB über den angewiesenen Verbrauch von Abregelungsstrommengen durch die Entlastungsanlage bzw. -gruppe
Entlastungsanlage	Anlage nach § 13k Abs. 3 Satz 1 EnWG
Entlastungsgruppe	Aggregation von Kleinentlastungsanlagen eines Teilnehmers in einer Entlastungsregion
Entlastungsregion	Geographisch eindeutig abgegrenzte Gebiete nach § 13k Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 EnWG
Festlegung Zusätzlichkeitskriterien	Festlegung der Bundesnetzagentur vom 28.06.2024 zur Bestimmung der Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs, die eine zuschaltbare Last für die Teilnahme am Verfahren Nutzen statt Abregeln zu erfüllen hat nach §§ 29 Abs. 1 i.V.m. 13k Abs. 3 S. 3 EnWG (Aktenzeichen 4.12.05.04/1)
Finanzielle Erstattung	Die Erstattung, welche von den ÜNB an den berechtigten Teilnehmer für jede zugeteilte und verbrauchte Strommenge ausgezahlt wird.
Gebotspreis	Individueller Gebotspreis der von jedem Teilnehmer für eine Entlastungsanlage/-gruppe entsprechend des vorgegebenen Vorlaufes abgegeben wird. Dieser darf den Mindestpreis nicht unterschreiten.
Index Ausgleichsenergiepreis (ID-AEP)	Bei dem ID-AEP handelt es sich um einen Intraday-Börsenpreisindex. Der ID-AEP ist der mengengewichtete Durchschnittspreis der zuletzt getätigten Intraday-Handelsgeschäfte mit einem Gesamthandelsvolumen von 500 MW der entsprechenden Viertelstunde.
Kleinentlastungsanlage	Entlastungsanlage mit einer installierten elektrischen Nettonennleistung < 100 kW

Lieferant (LF)	Der LF beliefert Marktlokationen, die Energie verbrauchen, und nimmt die Energie von Marktlokationen bzw. Tranchen ab, die Energie erzeugen.
Marktlokation (MaLo)	Wie in GPKE I, Kapitel 3.2 „Marktlokation, Messlokation, Netzlokation, Lokationsbündel und Beziehungen“, beschrieben.
Messlokation (MeLo)	Wie in GPKE I, Kapitel 3.2 „Marktlokation, Messlokation, Netzlokation, Lokationsbündel und Beziehungen“, beschrieben.
Mehrkosten (MK)	Mehrkosten der Redispatchmaßnahmen im Vergleich mit der Beschaffung der Hochfahrleistung am Vortag im Spotmarkt.
Mindestpreis (MP)	Der Mindestpreis ist eine ÜNB-Vorgabe. Der Gebotspreis des Teilnehmers darf diesen nicht unterschreiten.
Nettonennleistung, installierte elektrische	Die installierte elektrische Nettonennleistung entspricht der tatsächlichen höchsten elektrischen (Dauer-)Leistung unter Nennbedingungen, die der zuschaltbaren Last zuzurechnen ist. In der Nettonennleistung ist die Leistung der Neben- und Hilfsanlagen der zuschaltbare Last nicht enthalten.
Nutzen statt Abregeln (NsA)	§ 13k EnWG
Präqualifikation, Präqualifikationsbedingungen, PQ-Bedingungen, Präqualifikationsverfahren	Das Präqualifikationsverfahren dient der Überprüfung der Einhaltung der regulatorischen, technischen, betrieblichen und organisatorischen Mindestanforderungen (Präqualifikationsbedingungen, PQ-Bedingungen) im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Regelung § 13k EnWG. Hierbei prüft der Anschluss-ÜNB sowohl Anforderungen an den Teilnehmer als auch an die zuschaltbare Last.

	Für den Präqualifikationsantrag sind vom Teilnehmer die auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlichten Unterlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu nutzen. Der Teilnehmer durchläuft das Präqualifikationsverfahren bei dem jeweiligen Anschluss-ÜNB.
Preisobergrenze (PO)	Begrenzung des Referenzpreises
Rahmenvertrag	Rahmenvertrag über die Zuteilung und Nutzung von Strommengen im Rahmen der Regelung § 13k EnWG „Nutzen statt Abregeln“
RDA-	Negativer Redispatchabruf ist die Strommenge, die vom Teilnehmer nach der Zuteilung bestätigt wird.
RDV-	Negatives Redispatchvermögen (d.h. Potential) das vom Teilnehmer gemeldet wird.
Referenzpreis	Referenzpreis, welcher mithilfe des Gebotspreises die finanzielle Erstattung für den Teilnehmer bemisst.
Segmente nach Festlegung Zusätzlichkeitskriterien	Segment 1: Substitution fossiler Wärmeerzeugung Segment 2: netzgekoppelte Stromspeicher Segment 3: Elektrolyseure und Großwärmepumpen
SO GL	System Operation Guideline
Steuerbare Ressource	Besteht aus einer oder mehreren technischen Ressourcen und kann aus der Ferne gesteuert werden.
Stromnebenkosten (SNK)	Entlastungsanlagenspezifische Kostenbestandteile, in variable, d.h. arbeitsabhängige, und fixe, d.h. leistungsabhängige, Kostenbestandteile aufgeteilt: Variable SNK (EUR/MWh) beinhalten insbesondere: • NNE-Arbeitskomponente • KWKG-Umlage • Offshore Netzumlage

	• Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals § 19 Abs. 2 StromNEV) • Konzessionsabgabe • Stromsteuer Fixe SNK (EUR/MW/Jahr oder EUR/MW/Monat) beinhalten: • NNE-Leistungskomponente Weitere Kostenbestandteile (insb. weitere Steuern) werden im Rahmen des Umsetzungskonzepts nicht betrachtet.
SNK-Kompensationsgrenze	Maximale Preisgrenze zur Kompensation der SNK, die von den ÜNB pro Kalenderjahr bestimmt wird und für alle Teilnehmer gültig ist.
Stromspeichereinheit (SSE)	Eine oder mehrere zusammengehörige technische Ressourcen(n), die Strom zum Zweck der Speicherung verbrauchen und zu einem anderen Zeitpunkt erzeugen.
Stromverbrauchseinheit (SVE)	Eine oder mehrere zusammengehörige technische Ressourcen(n), die Strom verbrauchen.
Technische Ressource	Technisches Objekt, das Strom erzeugt und/oder verbraucht.
Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)	Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG. Der „Anschluss-ÜNB“ bezieht sich auf den ÜNB, in dessen Netzgebiet/Regelzone die Entlastungsanlage oder Kleinentlastungsanlage angeschlossen ist.
Verbrauchsmenge (gezählt)	Die Verbrauchsmenge ist die, nach Zuteilung von Abregelungsstrommengen, an der MeLo verbrauchte Strommenge.
Verfügbarkeit	Von den Teilnehmern vorab gemeldetes Stromverbrauchspotential für den Folgetag.
Volllastbetrieb	Volllastbetrieb ist der Betrieb der Anlage mit der vollständigen installierten elektrischen Netto-Nennleistung

Werktage	Als Werktage gelten die Wochentage Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, sofern diese nicht bundeseinheitliche Feiertage sind.
Zählwerte	Zählwerte, die der Messstellenbetreiber zur Ermittlung der Abrechnungsenergiemengen erhebt
Zuteilung	Die ÜNB ermitteln die Abregelungsstrommengen und teilen diese anhand der günstigsten Kombination aus Gebotspreis und individuellen variablen Stromnebenkosten entsprechend des gemeldeten Potentials zu.
Zuteilungsmenge/zugeteilte Menge (ZUT)	Die zugeteilte Menge beschreibt die Energie, für die der Anschluss-ÜNB den Teilnehmer anweist, eigenständig bilanziell wirksame Strommengen zu beschaffen.